

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Logistik und Postzustellstützpunkt“ der Gemeinde Muldestausee, OT Mühlbeck

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 26.09.2012 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 6 GO LSA den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Logistik und Postzustellstützpunkt“ OT Mühlbeck, in der Fassung vom Juli 2012, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) mit Beschluss-Nr. 172/2012 als Satzung beschlossen.

Mit AZ.: 63-02932-2012-50 vom 09.10.2012 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Logistik und Postzustellstützpunkt“, OT Mühlbeck der Gemeinde Muldestausee genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordwesten: durch die Ackerfläche Richtung Ortslage Mühlbeck (Flurstück 148/58, Flur 3);

im Süden: durch die Straße Neuwerk, OT Pouch;

im Osten: durch das Flurstück 972, Flur 3, Gemarkung Mühlbeck;

im Nordosten: durch eine Grünfläche/Ackerfläche Richtung Muldestausee;

Über die Straße Neuwerk im OT Pouch ist der Anschluss des Plangebietes an das Straßennetz gewährleistet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Gemarkung Mühlbeck und besteht aus Teilflächen der Flurstücke 977 und 1004 der Flur 3 mit einer Gesamtfläche von ca. 7.500 m².

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Logistik und Postzustellstützpunkt“ OT Mühlbeck mit seiner Begründung, einschließlich dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Muldestausee, 12.10.2012


Döring
Bürgermeisterin

